



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 25. März 2020

Sondernummer 27

Inhalt

- 89 **Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)**
Hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne

Seite 449

89 **Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)**

Hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne

Da die Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 in der Fassung der 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 06. Dezember 2019 am 24.03.2020 bekanntgemacht wurde und am 25.03.2020 in Kraft getreten ist, erfolgt insoweit die gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln erforderliche nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln.

Aktuelle Risikogebiete:

Italien, Iran, China (Provinz Hubei inkl. Stadt Wuhan), Südkorea (Provinz Gyeongsangbuk-do, Nord-Gyeongsang), Frankreich, Österreich, Spanien, Vereinigte Staaten/USA (Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York)

Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. Reiserückkehrern aus Risikogebieten und aus den besonders in Deutschland betroffenen Gebieten nach RKI-Klassifizierung, die auf dem Gebiet der Stadt Köln wohnen ordne ich – unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht – für 14 Tage die Isolierung in häusliche Quarantäne ab dem Tag der Reiserückkehr an.

Das bedeutet:

1. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre auf dem Gebiet der Stadt Köln befindliche Wohnung oder Ihr auf dem Gebiet der Stadt Köln befindliches Grundstück zu verlassen.
 2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen in Ihrer Wohnung in Köln oder auf Ihrem Grundstück in Köln zu empfangen.
 3. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne unter I. zu verlängern.
 4. Die Quarantäne endet nach 14 Tagen bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit.
- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Die Anordnung unter Ziffern I, 1.–4. tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Hinweis:

- Sofern andere Personen in Ihrem Haushalt wohnen, empfehlen wir Ihnen für diese Personen entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Wenn sich Ihr Melde-/Wohnort außerhalb von Köln befindet, ist diese Allgemeinverfügung für Sie nicht gültig und ist als Empfehlung zu verstehen.

Zur Begründung

Meine angeordnete Maßnahme stellt eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, ist die Absonderung eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Die räumliche Absonderung ist zwar eine schwerwiegende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Jedoch ist die weniger einschränkende Maßnahme wie z.B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes, nicht geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegenzuwirken.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu II:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu IV:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag

gez. Dr. Nießen

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.